

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON MENARINI STEMLINE DEUTSCHLAND GMBH

1. Geltungsbereich

Für Verkäufe und Lieferungen von Menarini Stemline Deutschland GmbH („Stemline“) an Kunden in Deutschland (gemeinsam „Kunde“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Lieferbedingungen“). Diese Lieferbedingungen werden vom Kunden durch die Erteilung eines Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Stemline diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von Stemline sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Stemline zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von Stemline.
- 2.2 Außendienstmitarbeiter von Stemline sind nicht befugt, Stemline zu vertreten. Insbesondere können Außendienstmitarbeiter keine Verträge abschließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich des Liefergegenstandes oder sonstiger Konditionen machen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern die Parteien keinen bestimmten Preis vereinbart haben, richtet sich der vom Kunden zu zahlende Preis nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreis.
- 3.2 Alle Preise von Stemline verstehen sich ab Werk Arvato SE, Harsewinkel (Deutschland) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe und beinhalten keine Versand- und Verpackungskosten.
- 3.3 Jede Rechnung von Stemline ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; nach erfolglosem Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn Stemline die Zahlung erhalten hat.
- 3.4 Kommt der Kunde in Verzug, so ist Stemline berechtigt, Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
- 3.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.6 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.7 Wird Stemline das Risiko der mangelnden Leistungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss bekannt, ist Stemline berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind solche Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch

nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht worden, kann Stemline von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Stemline vorbehalten.

4. Lieferfristen und Liefertermine

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als verbindlich vereinbart worden sind und der Kunde Stemline alle für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen oder Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt und etwaige Vorauszahlungen in der zwischen den Parteien vereinbarten Art und Höhe geleistet hat. Zwischen den Parteien vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb der Kontrolle und des Einflussbereichs von Stemline liegende und von Stemline nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, behördliche oder gesetzliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden Stemline für die Dauer dieser Ereignisse von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung bzw. zur rechtzeitigen Leistung. Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung, wobei der Kunde in angemessener Weise über den Eintritt der Störung informiert wird. Ist das Ende einer solchen Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Verzögern sich die Lieferungen von Stemline, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn (i) Stemline die Verzögerung zu vertreten hat und (ii) eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist.
- 4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Stemline unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, (i) den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder (ii) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand, Gefahrübergang, Transportversicherung

- 5.1 Soweit vom Kunden keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt der Versand auf einem angemessenen Versandweg in der üblichen Verpackungsart.
- 5.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über (i) im Falle des Versendungskaufs mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den von Stemline beauftragten Spediteur, (ii) im Fall der Abholung durch den Kunden mit der Übergabe an den Kunden, oder (iii) im Fall der Abholung durch vom Kunden beauftragte Dritte mit der Übergabe an einen Dritten. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich im Fall der vereinbarten Abholung der Liefergegenstände durch den Kunden oder durch die von ihm beauftragten Dritten die Übergabe aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über.
- 5.3 Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Stemline aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von Stemline.

- 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Stemline zustehende Saldoforderung.
- 6.3 Die Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Stemline gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte an Stemline ab, Stemline nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Stemline und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Stemline abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Stemline im eigenen Namen einzuziehen. Stemline kann diese Ermächtigung und die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit der Erfüllung wesentlicher Pflichten, wie z.B. der Zahlung an Stemline, in Verzug ist.
- 6.4 Der Kunde wird Stemline jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Stemline abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Kunde Stemline sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Kunde wird gleichzeitig den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Stemline hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriff und Ansprüche trägt der Kunde.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig zu behandeln.
- 6.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Stemline um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 6.7 Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Stemline in Verzug und tritt Stemline vom Vertrag zurück, so kann Stemline unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Fall hat der Kunde Stemline oder den Beauftragten von Stemline sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten zu gewähren und diese herauszugeben.
- 6.8 Auf Verlangen von Stemline ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, Stemline den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Stemline abzutreten.

7. Gewerbliche Schutzrechte, Werbung, Verkauf außerhalb von Deutschland

- 7.1 Der Kunde darf keine Handlungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen, die Marken oder andere von Stemline im Zusammenhang mit den Liefergegenständen verwendete gewerbliche Schutzrechte von Stemline gefährden können. Insbesondere dürfen Marken und/oder sonstige unterscheidungskräftige Merkmale, die entweder Teil der Liefergegenstände, auf ihnen aufgedruckt oder ihnen in sonstiger Weise beigelegt sind, weder verdeckt noch verändert, entfernt oder ergänzt werden.
- 7.2 Der Kunde darf ohne die schriftliche Zustimmung von Stemline den Namen, die Marke, die Logos und andere Kennzeichen oder Bezeichnungen von Stemline, den mit ihr verbundenen Unternehmen und den Liefergegenständen nicht verwenden oder anderweitig einsetzen.
- 7.3 Die Liefergegenstände sind aus regulatorischen Gründen für den Vertrieb in der Bundesrepublik

Deutschland bestimmt. Der Kunde haftet im Falle des Weiterverkaufs im Ausland allein und ausschließlich, insbesondere wegen Verstoßes gegen die im Ausland geltenden Zulassungsvorschriften und wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter. Das Recht des Kunden zum Verkauf in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird dadurch nicht eingeschränkt, soweit dies rechtlich möglich ist.

8. Vertraulichkeit

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei – mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen – während der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus geheim zu halten. Geschäftsgeheimnisse umfassen insbesondere sämtliche Informationen, die in dieser Art nicht allgemein bekannt sind, wie beispielsweise Kundenlisten, Preislisten, Zeichnungen, Prozessanweisungen, Formeln, Rezepte und Erfindungen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche Informationen, die der empfangenden Partei bei Erhalt schon bekannt waren, der empfangenden Partei von Dritten rechtmäßig und ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden oder werden, oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung an Dritte offenbart werden müssen (z. B. Genehmigungsbehörden, Aufsichts- oder Regierungsbehörden oder an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater).
- 8.2 Die dem Kunden von Stemline zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Dokumente und sonstige Unterlagen dürfen ausschließlich für Zwecke der Geschäftsbeziehung mit Stemline verwendet werden. Sofern dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung rechtmäßig Geschäftsgeheimnisse von Stemline zur Verfügung gestellt werden oder er Kenntnis davon erlangt, hat der Kunde diese Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen einzusetzen, die die Wahrung der Vertraulichkeit gewährleisten.
- 8.3 Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Stemline darf der Kunde in der Außendarstellung nicht auf die zu Stemline bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

9. Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht

- 9.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie wird ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen bestimmt. Angaben in Verkaufskatalogen, Preislisten und sonstigem von Stemline zur Verfügung gestelltem Informationsmaterial oder sonstige Beschreibungen des Liefergegenstandes stellen in keinem Fall eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit des Liefergegenstandes dar; solche bestimmten Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich erfolgen.
- 9.2 Die Rechte des Kunden bei Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung untersucht und Stemline etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Ablieferung, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen Stemline unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 9.3 Wenn der Kunde einen defekten Liefergegenstand an Stemline zurücksendet, ist der Kunde verpflichtet zunächst eine Rücksendegenehmigung per E-Mail bei Stemlines Logistikdienstleister Arvato SE unter stemline@arvato-scs.com anzufordern und dabei der Verfahrensweise gemäß der Retourenregelung zu folgen, welche unter <https://xpo1.de/return-policy/> abrufbar sind und dem Kunden auf Anfrage ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

- 9.4 Stemline ist berechtigt, den Mangel nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels (soweit möglich) oder alternativ durch Ersatzlieferung zu beseitigen, beides für den Kunden kostenlos (zusammen „Nacherfüllung“).
- 9.5 Der Kunde hat Stemline die erforderliche angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- 9.6 Von Stemline ersetzte Liefergegenstände sind auf ihr Verlangen an Stemline zurückzusenden.
- 9.7 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, wenn die Mängel auf Gründen beruhen, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere bei unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung, oder Nichtbeachtung der Anweisungen von Stemline einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kühlung und Lagerung.
- 9.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat Stemline die Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und / oder entweder Schadensersatz gemäß Ziffer 10 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 9.9 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln beträgt zwölf Monate, beginnend mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden. Die Vorschriften über die Verjährung des § 445b BGB bleiben unberührt, wenn der letzte Abnehmer in der Lieferkette ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Es bleibt bei den gesetzlichen Verjährungsfristen:
- (a) für die Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln;
 - (b) wenn und insoweit Stemline eine Garantie übernommen hat;
 - (c) für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen schuldhaft verursachter Personenschäden;
 - (d) für Schadensersatzansprüche des Kunden für Schäden, die von Stemline vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;
 - (e) für Schadensersatzansprüche des Kunden aus anderen Gründen als wegen Mängeln des Liefergegenstandes; sowie
 - (f) für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungs Vorschriften.

10. Haftungsbeschränkung und Schadensersatz

- 10.1 Die Verpflichtung von Stemline zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:
- (a) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Stemline der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Stemline haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten
 - (b) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, schuldhaft verursachte Körperschäden sowie für eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle einer weitergehenden zwingenden Haftung (insbesondere nach dem Arzneimittelgesetz). Sie gilt ferner nicht, wenn und soweit Stemline eine Garantie übernommen hat.
- 10.2 Der Kunde hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

11. Produkthaftung

Veräußert der Kunde den Liefergegenstand unverändert oder verändert, sei es nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren, so stellt er Stemline im Innenverhältnis von etwaigen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

12. Rücknahme von Liefergegenständen

Außer im Falle von mangelhaften Liefergegenständen nimmt Stemline an den Kunden gelieferte Liefergegenstände nur nach den Bedingungen der Retourenregelung zurück oder tauscht diese um. Die Retourenregelung ist auf <https://xpo1.de/return-policy/> abrufbar und wird dem Kunden auf Anfrage ebenfalls zur Verfügung gestellt.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Der Kunde darf die Rechte aus dem Vertragsverhältnis der Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung von Stemline an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bzw. dieser Lieferbedingungen und etwaiger Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 13.3 Ist eine Bestimmung des Vertrages und / oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ist Berlin, Deutschland. Stemline ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.5 Diese Lieferbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).